

Behandlung von Patienten mit bestehender Vorsorgevollmacht oder angeordneter Betreuung

Die Behandlung von Patienten, die einer anderen Person eine Vorsorgevollmacht ausgestellt haben oder für die eine andere Person als Betreuer von einem Gericht eingesetzt ist, stellt im Praxisalltag eine (rechtliche) Herausforderung dar.

Für diese Herausforderung möchten wir Ihnen entsprechende Handlungsempfehlungen für den Praxisalltag geben.

Zum besseren Verständnis finden Sie vorab die rechtlichen Grundlagen aufgezeigt und am Ende unsere Handlungsempfehlungen auf einen Blick.

1. Rechtliche Grundlagen:

1.1 Unterscheidung zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuung:

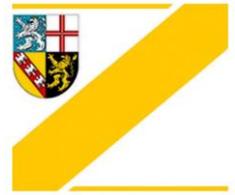
Die **Vorsorgevollmacht** wird von dem Betroffenen zugunsten einer anderen Person handschriftlich oder notariell beglaubigt (nicht zwingend notwendig) ausgestellt. Darin wird eine andere Person, in der Regel ein Familienangehöriger, für die in der Vollmacht geregelten Aufgabenkreise (Gesundheitsfürsorge, Vermögensvorsorge...) als **Bevollmächtigter** benannt. Die Vollmacht muss natürlich zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden sein, zu dem der Betroffene noch voll einsichts- und geschäftsfähig war.

Existiert eine solche Vorsorgevollmacht nicht und tritt ein Betreuungsfall ein, ordnet das Gericht eine **Betreuung** für den Betroffenen an. Hier wird dann ein **Betreuer** gerichtlich bestellt und diesem bestimmte Aufgabenkreise zugewiesen.

1.2 Gemeinsamkeiten zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuung:

Vorsorgevollmacht und Betreuung dienen dem **gleichen Zweck**: Ein Dritter - Bevollmächtigter bei der Vorsorgevollmacht und Betreuer bei der Betreuung- soll hierdurch in die Lage versetzt werden, für den Patienten zu handeln, der wegen Krankheit oder schwerer Pflegebedürftigkeit nicht mehr selbst in der Lage ist, wichtige Entscheidungen zu treffen. Sie unterscheiden sich lediglich in der Art und dem Zeitpunkt der Bestellung des Bevollmächtigten bzw. des Betreuers.

Klarzustellen ist, dass weder eine ausgestellte Vorsorgevollmacht noch eine angeordnete Betreuung dazu führen, dass der Patient automatisch seine Einwilligungs- und/oder Geschäftsfähigkeit verliert. **In der Regel kann also auch der Patient, der eine Vorsorgevollmacht ausgestellt hat bzw. unter Betreuung steht, selbst in die Behandlung einwilligen und einen Behandlungsvertrag bei außervertraglichen**



Leistungen bzw. Privatleistungen abschließen (Ausnahme: **Einwilligungsvorbehalt** im Rahmen der Betreuung). **Der Bevollmächtigte oder Betreuer tritt also üblicherweise neben den Patienten und nicht an dessen Stelle.**

1.3 Aufgabenkreise des Bevollmächtigten und des Betreuers:

Bei einem benannten Bevollmächtigten bzw. eingesetzten Betreuer ist hinsichtlich der ihm zugewiesenen **Aufgabenkreise** zu differenzieren. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich die Vorsorgevollmacht/Betreuerbestellung vorlegen zu lassen und eine Kopie in der **Patientenakte** zu speichern.

Für den Zahnarzt sind folgende **Aufgabenkreise** in der Regel entscheidend:

- **Gesundheitsfürsorge** – betrifft den Bereich der **Einwilligung** (siehe auch unten 1.4): Der Bevollmächtigte/Betreuer kann nur in die Behandlung einwilligen, der Behandlungsvertrag bei außervertraglichen Leistungen bzw. Privatleistungen wird vom Patient allein abgeschlossen.
- **Vermögensvorsorge** – betrifft den Bereich des **Behandlungsvertrages** (siehe auch unten 1.4): Nur der Bevollmächtigte/Betreuer kann den Behandlungsvertrag bei außervertraglichen Leistungen bzw. Privatleistungen abschließen, die Einwilligung wird vom Patient allein vorgenommen.
- **Alle Angelegenheiten, also sowohl Gesundheits- und Vermögensfürsorge** – umfasst sowohl die Einwilligung in die Behandlung, wie auch den Behandlungsvertrag

Wichtig: Der Bevollmächtigte bzw. Betreuer ist immer nur für den in der Vollmacht/Betreuung genannten Aufgabenkreis zuständig. Soweit ein Aufgabenkreis nicht erfasst ist, kann der Bevollmächtigte/Betreuer nicht für den Patienten handeln.

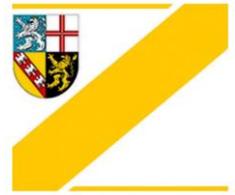
1.4 Unterscheidung zwischen Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit:

Da die Vorsorge- und Betreuungsvollmacht sich auf die **Einwilligungsfähigkeit** (in die Behandlung) oder die **Geschäftsfähigkeit** (zum Abschluss eines Behandlungsvertrages) oder **auf Beides** beziehen können, müssen beide Bereiche unterschieden werden.

Die **Einwilligungsfähigkeit** ist gegeben, wenn der Patient die Bedeutung und die Tragweite der geplanten Behandlungsmaßnahmen im Groben erfassen, die Risiken abwägen und seine Entscheidung hiernach bestimmen kann. Diese Fähigkeit ist unabhängig von der Frage der Volljährigkeit, kann also auch schon vor Vollendung der Volljährigkeit bestehen.

Die **Geschäftsfähigkeit** tritt mit der **Volljährigkeit** ein und ist Voraussetzung für den Abschluss eines Behandlungsvertrages. Ohne ihr Vorliegen können Honorare für Privatleistungen und außervertragliche Leistungen nicht eingefordert werden. Die Geschäftsfähigkeit liegt bei dem Volljährigen so lange vor, als der Patient sich nicht in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befindet.

Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit sind juristisch also **nicht identisch**.



Eine Vorsorgevollmacht bzw. Betreuung kann sich entweder **allein auf die Einwilligungsfähigkeit oder auf die Geschäftsfähigkeit** beziehen oder auch **beide Bereiche umfassen** (siehe hierzu oben Aufgabenkreise). Aus diesem Grund ist diese formale Unterscheidung für den Praxisalltag wichtig.

2. Handlungsempfehlungen - auf einen Blick:

Allgemein kann festgehalten werden, dass im Falle des Vorliegens einer Vorsorgevollmacht/angeordneten Betreuung, der Bevollmächtigte/Betreuer vor der Behandlung hinzugezogen werden sollte, um jegliches Risiko im Vorhinein zu vermeiden, soweit der Patient nicht widerspricht.

Nach Ansicht der Kammer dient dies dem Schutz des Zahnarztes wie auch des Patienten. Der Bevollmächtigte/Betreuer sollte daher **neben dem Patient** je nach Aufgabenkreis in die Behandlung einwilligen und/oder den eventuellen Behandlungsvertrag bei außervertraglichen Leistungen bzw. Privatleistungen ebenfalls unterschreiben.

Problematisch wird es nur, wenn der Patient eine Hinzuziehung des Bevollmächtigten/Betreuers ablehnt – dies dürfte aber die Ausnahme sein. Hier muss letztlich der Zahnarzt entscheiden, ob er den Patienten für einwilligungsfähig/geschäftsfähig hält und die Behandlung ohne Hinzuziehung des Bevollmächtigten/Betreuers durchführt.

Risikohinweis: Hat sich der Zahnarzt hinsichtlich der Einsichts- und/oder Geschäftsfähigkeit geirrt und den Bevollmächtigten/Betreuer nicht hinzugezogen, ist dies sein Risiko; bei fehlender Einwilligung sieht sich der Zahnarzt unter Umständen dem Vorwurf der Körperverletzung ausgesetzt, bei fehlender Geschäftsfähigkeit entfällt unter Umständen der Honoraranspruch. Es sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich klargestellt, dass allein aus dem Vorliegen einer Vorsorgevollmacht/angeordneten Betreuung nicht auf die Einwilligungsunfähigkeit und/oder Geschäftsunfähigkeit des Patienten geschlossen werden kann.

2. Nachfolgend die nach unserer Sicht typischen Fälle:

2.1 Der Patient erscheint in der Einwilligungsfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt, erwähnt aber von sich aus, dass er eine Vorsorgevollmacht bzw. einen Betreuer hat?

- Der Zahnarzt sollte sich die Vorsorgevollmacht/Betreuung **vorlegen** lassen und eine Kopie **zur Patientenakte** nehmen.
- Behandelt der Zahnarzt **ohne Hinzuziehung** des Bevollmächtigten/Betreuers, sollte in der Patientenakte vermerkt werden, dass der Zahnarzt von der Einwilligungsfähigkeit mittels Kontrollfragen/Rückfragen ausgegangen ist und auch keine Anzeichen für eine Geschäftsunfähigkeit ersichtlich waren.
Da von Seiten des Zahnarztes aber nur schwer die Einsichtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit beurteilt werden kann und auch im Nachhinein Nachweisprobleme



entstehen können, rät die Kammer an, stets mit dem Bevollmächtigten bzw. dem Betreuer vor der Behandlung Kontakt aufzunehmen und diesen neben dem Patient über die Behandlung und die Kosten aufzuklären, soweit der Patient damit einverstanden ist.

- Sofern schriftliche **Honorarvereinbarungen** über außervertragliche Leistungen bzw. Privatleistungen getroffen werden, sollte auch der Bevollmächtigte bzw. Betreuer unterschreiben, soweit dies seinen Aufgabenkreis (siehe oben) umfasst.

2.2 Der Patient erscheint aufgrund seines Gesundheitszustandes in seiner Einwilligungs-/Geschäftsfähigkeit eingeschränkt, so dass Zweifel aufkommen, ob er die Behandlungsfolgen in gesundheitlicher und finanzieller Hinsicht überblickt.

- Der Patient sollte vor der Aufklärung **befragt** werden, ob er eine Vorsorgevollmacht oder einen Betreuer hat.
 - Falls dies **bejaht** wird, sollte mit dem Bevollmächtigten bzw. dem Betreuer vor der Behandlung in jedem Fall Kontakt aufgenommen werden und dieser über die Behandlung und die Kosten aufgeklärt werden. Sofern schriftliche Honorarvereinbarungen getroffen werden, sollte auch der Bevollmächtigte bzw. Betreuer unterschreiben, sofern dies seinen Aufgabenkreis (siehe oben) umfasst.
 - Falls dies **verneint** wird, sollte versucht werden, mit Familienangehörigen Verbindung aufzunehmen und die Behandlung zunächst aufgeschoben werden (Ausnahme: Notfallbehandlung aufgrund akuter Schmerzen)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Handlungsempfehlungen nur um unverbindliche Ratschläge aus Sicht der Kammer handelt, die natürlich keine absolute Verbindlichkeit besitzen.

Sollten Sie **Rückfragen und/oder Verbesserungsvorschläge** aus dem Praxisalltag haben, melden Sie sich gerne (Dr. Frank Lauterbach, 0681 – 586 08 16, flauterbach@zaek-saar.de).

Ärzttekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte

Ihre Landesvertretung von Zahnärzten für Zahnärzte im Saarland